

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der ELH Eisenbahnlaufwerke Halle GmbH & Co. KG**  
(Stand: April 2016)

**I.**  
**Allgemeines**

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „**AEB**“) der ELH Eisenbahnlaufwerke Halle GmbH & Co. KG (nachfolgend: „**ELH**“) gelten ausschließlich für alle Lieferungen, Leistungen oder Angebote unserer Vertragspartner (nachfolgend: „**Lieferanten**“), insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
2. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, soweit ELH ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Waren und Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung seitens ELH, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung von Waren und Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt.
4. Im Einzelfall mit dem Lieferanten getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ELH maßgebend.

**II.**  
**Vertragsschluss**

1. Angebote, Abrufe und Bestellungen von ELH sind nur verbindlich, wenn sie von ELH schriftlich erteilt werden.
2. Soweit das Angebot oder die Bestellung von ELH nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist beinhaltet, hält sich ELH hieran für eine Woche ab Datum des Angebotes oder der Bestellung gebunden.
3. Ein Vertragsschluss ist erfolgt, wenn der Lieferant das Angebot oder die Bestellung von ELH innerhalb der von ELH ausdrücklich benannten Bindungsfrist oder innerhalb der Frist nach Ziff. II.2 bestimmten Frist schriftlich und ohne Vorbehalte, Ergänzungen und andere Änderungen bestätigt.
4. Eine verspätete Annahme des Lieferanten oder eine Annahmen unter Vorbehalten, Ergänzungen und andere Änderungen gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch ELH.
5. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Angebotes oder der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen auf Seiten von ELH hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
6. Ein an ELH zu richtendes Vertragsangebot hat folgende Daten zu enthalten:
  - a. Bestimmung der Ware – ihre Ausführung, Güte, Parameter
  - b. Bestimmung der zu liefernden Warenmenge
  - c. Angabe des Kaufpreises
  - d. Angabe der Liefertermine.
7. Angebote des Lieferanten müssen, damit ein Vertragsschluss zustande kommt, innerhalb der vom Lieferanten benannten Frist durch ELH schriftlich angenommen werden.

**III.**  
**Lieferung, Leistung, Verzug**

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, ELH unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit von ihm nicht eingehalten werden kann.
3. Falls nichts anderes mit dem Lieferanten vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP Betriebsgelände der ELH in Halle gemäß Incoterms 2010.
4. Die Lieferung erfolgt mit Begleitdokumentation, bestehend vor allem aus
  - a. Lieferschein unter Angabe von Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) und Datum (Ausstellung und Versand),
  - b. Prüfzeugnis/Zulassung,
  - c. Messprotokoll,
  - d. erforderliche Montageanleitungen oder Bedien- oder Sicherheitshinweise.

5. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat ELH die hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware zu verpacken oder anderweitig für den Transport so auszustatten, dass die Wareneigenschaften geschützt und gewährleistet sind.
7. Vor Ablauf des Liefer- oder Leistungstermins ist ELH zur Annahme bzw. Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet.
8. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht durch ELH auf die ELH wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des seitens ELH geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
9. Teillieferungen oder -leistungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, ELH hat diesen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind ELH zumutbar.
10. An Software, die zum Lieferumfang gehört, erhalten wir mit der Lieferung das einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht. Unsere zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung und das Laden der Software. Umfasst ist auch die Unterlizenzierung.
11. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELH nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
12. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
13. Im Falle des Verzugs mit der Lieferung oder Leistung ist ELH berechtigt, für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung einen pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettowertes der verspätet gelieferten Ware, jedoch höchstens 5 % des Nettowertes der verspätet gelieferten Ware, zu berechnen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten und/oder der Lieferant kann einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender nachgewiesener Schadensersatzansprüche entsprechend der gesetzlichen Regelungen seitens ELH bleibt unberührt.
14. Für den Eintritt des Annahmeverzuges seitens ELH gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss ELH gegenüber seine Lieferung oder Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens ELH (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte Zeit vereinbart ist. Gerät ELH in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

#### IV.

#### Preise und Zahlungsbedingungen

1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der vereinbarte Preis in EUR und für eine Lieferung DDP Betriebsgelände von ELH gemäß Incoterms 2010 sowie einschließlich Transport und Verpackung.
2. Soweit nicht gesondert bzw. ausdrücklich ausgewiesen, versteht sich der vereinbarte Preis einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Der vereinbarte Preis ist – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung der Ware bzw. Leistung (einschließlich einer ggfls. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn ELH die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung der Ware bzw. Leistung (einschließlich einer ggfls. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung leistet, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der von ELH geschuldeten Zahlung genügt der Eingang der Zahlung auf dem Konto des Lieferanten.
4. Die Rechnung ist – sofern nicht bei Lieferung der Ware enthalten – unverzüglich nach Lieferung mit separater Post in zweifacher Ausfertigung an die Postanschrift von ELH zu senden. Die Rechnung muss den Anforderungen von § 14 UStG genügen und insbesondere das Datum (Ausstellung und Versand), den Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), unsere Bestellerkennung (Bestellnummer und -datum) und Lieferanschrift enthalten. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch ELH verzögern, verlängern sich die in Ziff. IV. 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
5. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ELH im gesetzlichen Umfang zu. ELH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange ELH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
7. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

#### V.

#### Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung der Ware auf ELH hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.

2. Nimmt ELH jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. ELH bleibt dann im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (= hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts).
3. Ausgeschlossen sind aber jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## **VI. Qualität, Dokumentation**

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die für Deutschland und die Europäische Union geltenden verbindlichen technischen Normen und Rechtsvorschriften sowie die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Normen einzuhalten.
2. Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
3. ELH hat das Recht, die Produktionsräume des Lieferanten und den laufenden Betrieb nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, Einsicht in Geschäftsgeheimnisse von dem vorherigen Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung abhängig zu machen.

## **VII. Gewährleistung**

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, soweit nachfolgend nicht Abweichendes bestimmt ist.
2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ELH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle der ELH im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.
3. Die Rügepflicht von ELH für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von ELH als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 6 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von ELH bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ELH nur, wenn ELH erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
5. Bei Gefahr im Verzug ist ELH berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.
6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von ELH bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
7. Die Gewährleistungsansprüche von ELH verjähren innerhalb von 36 Monaten. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Gewährleistungsansprüche von ELH verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, ELH musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

## **VIII. Produkthaftung**

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, ELH von der hieraus resultierenden Haftung Dritten gegenüber freizustellen.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen von ELH zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von ELH durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über den Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird ELH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, braucht die Produkthaftpflichtversicherung nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken. Der Lieferant wird ELH jederzeit auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

#### **IX. Haftung**

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ELH unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzungen behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht:
  - a. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
  - b. Wird ELH aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber ELH insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen ELH und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
  - c. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit ELH seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat und kein eigener Schaden über die Inanspruchnahme durch den Abnehmer hinaus besteht. Dabei wird ELH bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umgang, auch zu Gunsten des Lieferanten, zu vereinbaren.
  - d. Ansprüche von ELH sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden auf ELH selbst zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur zurückzuführen ist.
  - e. Für Maßnahmen von ELH zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
2. ELH wird den Lieferanten, falls ELH diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. ELH hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, wird sich ELH mit dem Lieferanten abstimmen.

#### **X. Schutzrechte**

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte oder zur Verfügung gestellte Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder in anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, ELH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ELH wegen der vorstehend genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und ELH alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
3. Hiervon unberührt bleiben die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an ELH gelieferten Produkte.

#### **XI. Ersatzteile**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an ELH gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Für den Fall, dass der Lieferant das Produkt nicht mehr produzieren und liefern kann, genügt er seiner Pflicht nach vorstehender Ziff. XI.1, wenn er ELH einen Ersatzlieferanten oder ein Substitutionsprodukt benennen kann.

## **XII.**

### **Rechte an Gegenständen und Unterlagen, Geheimhaltung**

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen, Mustern, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich ELH Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von ELH weder Dritten zugänglich machen, noch vervielfältigen. Er darf sie nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages mit ELH und nicht für anderweitige Zwecke nutzen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von ELH vollständig an diese zurückzugeben, wenn sie vom Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## **XIII.**

### **Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist Halle/Queis.
2. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen ELH und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Halle (Saale).